

Liestal, 29. April 2025/SID

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2025/105</b>
<b>Motion</b>	von Nicole Roth
Titel:	<b>Signalisierung Geschwindigkeitsänderungen nach Strassensanierungen</b>
<b>Antrag</b>	Motion als Postulat entgegennehmen und gleichzeitig abschreiben

### Begründung

Bereits heute werden nach Strassensanierungen allfällige neuen Regeln, gestützt auf die geltenden Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes des Bundes ([SVG](#)), klar und deutlich ausgeschildert. Demnach werden Beschränkungen und Anordnungen für den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr durch Signale oder Markierungen angezeigt (Art. 5 Abs. 1 SVG). Signale und Markierungen gelten für alle Strassenbenützenden, soweit sich nicht aus den einzelnen Bestimmungen etwas Anderes ergibt. Die vorgesehenen Signale und Markierungen sind in [Anhang 2](#) der Signalisationsverordnung des Bundes verbindlich festgelegt.

Im Kanton Basel-Landschaft besteht, insbesondere für Kantonsstrassen, seit Längerem die Praxis, dass eine reine Änderung der Signalisation - z.B. eine Anpassung der Höchstgeschwindigkeit - während mindestens vier Wochen mittels einer Hinweistafel ergänzend zur ordentlichen Signalisation angezeigt wird. Dies um die Verkehrsteilnehmenden zusätzlich auf die geänderte Signalisation hinzuweisen.

Bei einer Strassensanierung/-instandstellung - wie dies z.B. in Sissach, im Abschnitt Netzen-/Hauptstrasse der Fall war - werden bei Signalisierungs- und Markierungsänderungen keine zusätzlichen Hinweistafeln aufgestellt. Denn nach einer umfassenden Strassensanierung, welche mehrere Monate dauert, ist es offensichtlich, dass mit einer veränderten Situation und Signalisation zu rechnen ist. Hier gilt der Grundsatz, dass sich Verkehrsteilnehmende nach einer Strassensanierung/-instandstellung mit der im Strassenverkehr gebotenen Aufmerksamkeit zu orientieren haben, welche Beschränkungen und Anordnungen auf dem instandgesetzten Strassenabschnitt neu gelten.

Um die Fahrzeuglenkenden im vorgebrachten Beispiel zusätzlich auf die geltende Höchstgeschwindigkeit aufmerksam zu machen, wurde - wie von der Motionärin richtigerweise festgehalten - vorgängig der erwähnten Kontrolle eine «Smiley-Geschwindigkeitsanzeige» aufgestellt. Dies mit dem Ziel, dass sich auch die weniger aufmerksamen Fahrzeuglenkenden der geltenden Höchstgeschwindigkeit bewusst werden.

Weiter wird auf die Ausführungen und Beantwortung der Fragen zur Interpellation 2025/99 der gleichen Urheberin mit dem Titel «Geschwindigkeitsänderungen nach Strassensanierungen» hingewiesen.

Zusätzlich sei darauf hingewiesen, dass gemäss § 34 des Landratsgesetzes ([SGS 131](#)) mittels Motion die Ausarbeitung von Vorlagen zur Änderung, Ergänzung resp. zum Erlass von Kantonsverfassung, Gesetzen und Dekreten in Auftrag gegeben kann. Daneben können auch Vorlagen für

andere, in die Zuständigkeit des Landrats fallende Massnahmen oder Berichte in Auftrag gegeben werden, nicht jedoch, wie vorliegend, Aufträge zur Änderung einer Handlung im Kompetenzbereich des Regierungsrats.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Forderung der Motionärin, dort wo dies wie vorgängig beschrieben angezeigt ist, bereits umgesetzt wird. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.